

- des Staatsrechts und der wissenschaftlichen Organisation der Leitung der Gesellschaft durch den sozialistischen Staat;
- des Agrarrechts;
- der wissenschaftlichen Leitung der Rechtspflege und der Kriminalitätsbekämpfung;
- des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;
- des internationalen Wirtschaftsrechts, des ausländischen Rechts und der Rechtsvergleichung.

(3) Die Verwirklichung der Leitfunktionen erfolgt vor allem durch die Koordinierung der Schwerpunkte der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeit und die Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

§4

(1) Die Akademie übt die Leitfunktion auf dem Gebiet des staats- und rechtswissenschaftlichen Informations- und Dokumentationsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(2) Die Akademie verwirklicht diese Funktion durch die Schaffung eines einheitlichen Systems der staats- und rechtswissenschaftlichen Information und Dokumentation und die Herausgabe wirksamer Informations- und Dokumentationsmittel.

(3) Die Bibliothek hat die staats- und rechtswissenschaftliche Forschungs- und Lehrarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik umfassend zu unterstützen und der Praxis zu dienen.

§5

Die Akademie ist Herausgeber der wissenschaftlichen Zeitschriften „Staat und Recht“ und „Deutsche Außenpolitik“, in denen Forschungsergebnisse der Deutschen Demokratischen Republik dargelegt, die besten Ergebnisse in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit verallgemeinert, der wissenschaftliche Meinungsstreit gefördert, die Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik propagiert und die Auseinandersetzung mit der imperialistischen Staats- und Rechtsideologie geführt werden.

§6

Die Akademie übt das Promotions- und Habilitationsrecht aus.

§7

(1) Die Akademie ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung; sie ist juristische Person.

(2) Das Vermögen der Akademie ist Volkseigentum.

(3) Die Akademie ist Haushaltsorganisation; sie hat einen einheitlichen Haushalts- und Stellenplan.

(4) Der Sitz der Akademie ist Potsdam-Babelsberg.

II.

Die Forschungsarbeit an der Akademie

§8

(1) Die Akademie unterstützt durch ihre Forschungsarbeit den Ministerrat, die zentralen Rechtspflegeorgane und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen und Vorschläge für die Entwicklung des sozialistischen Rechts und zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Rechts mit den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des staatlichen Planungs- und Leitungssystems für eine moderne Staatsorganisation und die Durchsetzung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden in den Staats- und Rechtspflegeorganen.

(3) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen und Vorschläge für die außenpolitische Aktivität der zuständigen Staatsorgane. Sie betreibt und fördert dazu die Grundlagenforschung und erarbeitet propagandistisch wirksame Monographien über Gegenwartsprobleme der internationalen Beziehungen, insbesondere zur Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, zur Entlarvung der Außenpolitik des westdeutschen Imperialismus, des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland und seines Leitungssystems.

§9

(1) Die Forschungsarbeit wird auf der Grundlage langfristiger, vom Präsidium des Ministerrates bzw. von den von ihm beauftragten zentralen Staatsorganen bestätigter Forschungspläne durchgeführt.

(2) Die Organe des Ministerrates und die zentralen Rechtspflegeorgane unterbreiten der Akademie Vorschläge zur Aufnahme in die Forschungspläne.

§10

(1) Die Forschungsarbeit ist in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern und leitenden Mitarbeitern aus den Staats- und Wirtschaftsorganen durchzuführen. Dazu sind Forschungsgemeinschaften und Sektionen zu bilden.

(2) Die Studierenden an der Akademie sind in die Forschungsarbeit einzubeziehen.

III.

Die Aus- und Weiterbildung an der Akademie

§11

(1) Die Aus- und Weiterbildung dient der Qualifizierung sozialistischer Führungskräfte.

(2) Im Mittelpunkt der Aus- und Weiterbildung steht die Vermittlung der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft von der Leitung der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft und der fortgeschrittensten Erfahrungen der Leitungspraxis.

(3) Die Lehrarbeit muß die Studierenden zur aktiven Auseinandersetzung mit dem staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland und seinem Herrschaftssystem befähigen.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung sind entsprechende Lehrprogramme zu erarbeiten.

§12

(1) Die Aus- und Weiterbildung an der Akademie gliedert sich in:

- die Weiterbildung von Führungskräften der zentralen und örtlichen Staatsorgane;
- die Weiterbildung von Führungskräften der Rechtspflegeorgane;
- die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern für den auswärtigen Dienst.

(2) An der Akademie finden Lehrgänge zur Weiterbildung von Nachwuchskräften und zu ihrer Vorbereitung auf die Übernahme von Führungsfunktionen in den zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie in den Organen der Rechtspflege statt.

§13

(1) Über die Durchführung der Lehrgänge entscheiden:

für den Bereich der zentralen und örtlichen Staatsorgane —

der Leiter des Büros des Ministerrates in Abstimmung mit den zuständigen Organen des Ministerrates;